



Wichtige Informationen zur
Anerkennung ausländischer Zeugnisse als Hochschulreife
im Land Nordrhein-Westfalen

- A. Sachliche Zuständigkeit**
- B. Örtliche Zuständigkeit**
- C. Zeugnisanerkennung für berufliche Zwecke**
- D. Antrag auf Anerkennung der Hochschulreife**
- E. Antragsunterlagen**
- F. Originalzeugnisse**
- G. Beglaubigungen und Übersetzungen**
- H. Anfertigung von Fotokopien**
- I. Kosten**
- J. Bearbeitungszeiten**
- K. Unser Produkt**
- L. Anerkennungskriterien**
- M. Notenumrechnung**
- N. Fächerbelegung/Ländermerkblätter**
- O. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**
- P. Orientierungshilfen**
- Q. Anlagen**

A. Sachliche Zuständigkeit

Die Zeugnisanerkennungsstelle in Dezernat 48 der **Bezirksregierung Düsseldorf** ist in Nordrhein-Westfalen landesweit nur für die förmliche Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen **Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife)** sachlich zuständig.

Unsere Zeugnisanerkennungsstelle ist jedoch nicht zuständig für die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem allgemeinbildenden mittleren deutschen Schulabschluss, mit einem deutschen Hochschulabschluss (Universitätsdiplom) oder mit einem deutschen berufsbildenden Schulabschluss.

Diese Zuständigkeiten sind neben den Erlaubnissen zur Berufsausübung und zur Führung von Berufsbezeichnungen bzw. von akademischen Graden in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen auf eine Vielzahl verschiedener Anerkennungsstellen, Behörden und Kammern verteilt.

Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit einem allgemeinbildenden deutschen **mittleren Schulabschluss** ist für das Land Nordrhein-Westfalen zentral die **Bezirksregierung Köln** zuständig: Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, Anerkennungsstelle für mittlere Bildungsabschlüsse, Zeughausstr. 2–10 in 50667 Köln, Tel. 0221/147-0, E-Mail: poststelle@brk.nrw.de, Internet: www.brk.nrw.de.

B. Örtliche Zuständigkeit

Für die Anerkennung der Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife) ist unsere Anerkennungsstelle in folgenden Fällen örtlich zuständig:

- für deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in Nordrhein-Westfalen haben;
- für deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die ihren Wohnsitz allein im Ausland haben und in Nordrhein-Westfalen studieren bzw. arbeiten möchten;
- für ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die ihren deutschen Hauptwohnsitz bzw. ihren Tätigkeitsort in Nordrhein-Westfalen haben und eine Anerkennung der Hochschulreife zu anderen Zwecken als der Aufnahme eines Hochschulstudiums beantragen (also für berufliche Zwecke wie Berufsausbildung, Arbeitsaufnahme etc.).

Ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen und Studienwunsch wenden sich zur Beratung und Bewerbung direkt an die deutsche Hochschule ihrer Wahl.

Bewerber mit Hauptwohnsitz in einem deutschen Bundesland außerhalb Nordrhein-Westfalens wenden sich zur förmlichen Anerkennung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse an die Zeugnisanerkennungsstelle ihres Bundeslandes. Es gibt auch Bundesländer, die keine förmliche Anerkennung der Hochschulreife mehr durchführen!

C. Zeugnisanerkennung für berufliche Zwecke

Ein Antrag auf Zeugnisanerkennung für berufliche Zwecke sollte an die Zeugnisanerkennungsstelle des Bundeslandes gerichtet werden, in dem die künftige Berufstätigkeit erfolgt. Im Zweifel ist hierbei der Sitz der Personalstelle des Arbeitgebers bzw. der Einstellungsbehörde maßgeblich. Eine Orientierung über die verschiedenen Anerkennungsstellen in Deutschland bietet das Informationsportal www.berufliche-erkennung.de. Man unterscheidet dabei zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen.

Als **reglementierten Beruf** bezeichnet man einen Beruf, für dessen Ausübung gesetzliche Voraussetzungen an die Berufsqualifikation zu erfüllen sind. Die Ausübung reglementierter Berufe ist in Deutschland nur nach einer staatlichen Prüfung oder einer staatlichen Anerkennung erlaubt. Eine Übersicht reglementierter Berufe finden Sie online unter "www.anabin.kmk.org > Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland > Suchen nach Stellen für Berufe".

Wünschen Sie für die Ausübung eines in Deutschland **nicht reglementierten Berufes** eine Einstufung Ihres berufsqualifizierenden ausländischen Hochschulabschlusses, so können Sie hierzu eine sog. „zweckfreie Bewertung“ bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beantragen.

Diese „**zweckfreie Bewertung**“ kann gegen eine Gebühr und ausschließlich online unter <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html> beantragt werden. Diese Bewertung stellt keine förmliche Zeugnisanerkennung dar, aber sie erleichtert Ihrem zukünftigen Arbeitgeber die Einstufung Ihrer Qualifikation.

Sollten Sie bereits einen ausländischen Hochschulabschluss besitzen und die Zustimmung zur **Führung eines ausländischen akademischen Grades oder Titels** in Nordrhein-Westfalen wünschen, so wenden Sie sich bitte direkt an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49 in 40221 Düsseldorf; Telefon: 0211/896-04; E-Mail über das Kontaktformular im Internetauftritt: www.wissenschaft.nrw.de.

D. Antrag auf Anerkennung der Hochschulreife

Anträge auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife) können per Post, durch Einwurf in unseren Behördenbriefkasten oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht werden.

Eine sofortige oder bevorzugte Bearbeitung des Antrags erfolgt bei persönlicher Antragstellung jedoch grundsätzlich nicht.

Bei postalischer Antragstellung brauchen Sie kein Rückporto, keinen Rückumschlag und auch keine Internationalen Antwortscheine beizufügen.

Die Post kann auch in den Nachtbriefkasten am Hauptgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf eingeworfen werden, oder in den Hausbriefkasten einer beliebigen Außenstelle unserer Behörde.

Hinweis für Eltern volljähriger Kinder sowie für Mitarbeiter von Migrationsdiensten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte:

Wenn Sie einen Antrag für jemand anderen stellen, ohne sein gesetzlicher Vertreter zu sein, benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen.

Unsere Postanschrift lautet:

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
- Zeugnisanerkennungsstelle -
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf**

Telefonisch ist die Bezirksregierung Düsseldorf tagsüber zentral über die Rufnummer +49 (0)211/475-0 zu erreichen. Die jeweilige Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiter bitten wir der unter „O. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner“ aufgeführten Tabelle zu entnehmen. Die Telefaxnummer der Zeugnisanerkennungsstelle lautet: +49 (0)211/475-5978.

Persönliche Vorsprachen sollten der Antragstellung oder der Vervollständigung der Antragsunterlagen dienen. Bei einer Terminvereinbarung setzen wir daher die gründliche Lektüre unserer Informationen voraus.

Sie können unnötige Verzögerungen und Enttäuschungen vermeiden, wenn Sie sich nicht erst durch Ihre persönliche Vorsprache bei einer Behörde einen Überblick über die Zeugnisanerkennung verschaffen, sondern einen Antrag mit den notwendigen Unterlagen vollständig bei der für Sie zuständigen Anerkennungsstelle einreichen.

Bitte beachten Sie vor Ihrem Besuch, dass die Bezirksregierung Düsseldorf über mehr als nur ein Dienstgebäude verfügt. Die Zeugnisanerkennungsstelle ist im Dienstgebäude **Am Bonnhof 35** in 40474 Düsseldorf im Stadtteil Golzheim untergebracht und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar (mit den Rheinbahn-Linien U78 und U79 bis Haltestelle Theodor-Heuss-Brücke sowie mit den Bus-Linien 721, 722 oder 834 bis Haltestelle Nordfriedhof).

E. Antragsunterlagen

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife (oder der Fachhochschulreife) stellen möchten, reichen Sie hierzu bitte folgende Unterlagen ein:

1. Schriftlicher Antrag auf Anerkennung der Hochschulreife (unser **Antragsformular** finden Sie am Ende dieser Informationen). Ein Antrag genügt: Die Anerkennung wird nicht auf den bevorzugten Studienwunsch eingeschränkt!
2. Bei ‚*Numerus clausus*‘ oder einer Zulassungsbeschränkung im gewünschten Studienfach: **Antrag auf Festsetzung einer Gesamtnote** für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland* (vorzugsweise direkt in unserem Antragsformular; Nachweis z. B. durch Ausdruck des angestrebten Studienganges von der Internetseite der Hochschule, aus dem die Zulassungsbeschränkung hervor geht)
3. tabellarischer **Bildungslebenslauf** (nur folgende Angaben sind nötig: alle Bildungsstationen von Schule, Ausbildung und Studium mit Jahresangaben, Ort und Namen der besuchten Einrichtungen)
4. einfache Kopie des **Personalausweises** (Vorder- und Rückseite) oder Passes
5. Bei Namensabweichung zwischen heutigem Namen und Namen im Zeugnis: amtlich beglaubigte Kopie eines **Namensänderungsnachweises*** (z. B. Heiratsurkunde, Passeintrag)
6. Bei Wechsel des Schulsystems zwischen den Staaten: amtlich beglaubigte Kopie des **Zeugnisses über einen mittleren Bildungsabschluss*** (Klasse 10) oder gegebenenfalls des letzten deutschen Schulzeugnisses
7. amtlich beglaubigte Kopien der Bildungsnachweise (und ggf. Übersetzungen):
 - a) ausländisches **Reifezeugnis**
 - b) ausländische **Hochschulaufnahmeprüfung*** (sofern sie abgelegt wurde)
 - c) **Fächer- und Notenübersicht des bisherigen Hochschulstudiums*** im Ausland (Wir benötigen die komplette Adresse der Hochschule! Sie können Ihrem Antrag auch einen Ausdruck der Hochschule aus der Datenbank ANABIN beifügen; siehe hierzu Punkt „L. Anerkennungskriterien“).
 - d) **Abschlussurkunde*** des ausländischen Studienganges

(*soweit zutreffend)

Wenn Sie bereits eine **Anerkennung in einem anderen Bundesland** erhalten haben, fügen Sie dem Antrag bitte eine einfache Kopie dieser Bescheinigung(en) bei.

F. Originalzeugnisse

Zeugnisunterlagen und Namensänderungsurkunden müssen grundsätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals eingereicht werden. In jedem Fall sind auch die ausländischen **Originalzeugnisse** selbst bereit zu halten. Sie müssen auf Verlangen vorgelegt werden können!

Zeugnisse aus Afghanistan, Georgien, Iran, Somalia und Sri Lanka müssen immer im fremdsprachigen Original eingereicht werden. Amtlich beglaubigte Kopien dieser Zeugnisse genügen nicht! Zusätzlich sind deutsche Übersetzungen vorzulegen.

G. Beglaubigungen und Übersetzungen

Amtlich beglaubigte Kopien:

Zeugnisunterlagen und Urkunden können grundsätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals eingereicht werden. Bitte beachten Sie: durch Versand per E-Mail (Scan) oder Fernkopie (Telefax) werden amtlich beglaubigte Kopien zu einfachen Kopien! Amtlich beglaubigte Kopien von Originalzeugnissen müssen immer mit Originalstempel und Originalunterschrift des beglaubigenden Amtes oder Notars vorgelegt werden.

Eine detaillierte Beschreibung und ein Muster, wie eine amtlich beglaubigte Kopie aussehen muss, finden Sie im **Hinweisblatt ganz am Ende dieser Informationen**. Amtlich beglaubigte Kopien erhalten Sie bei Bedarf im Einwohnermeldeamt oder im Bürgerbüro der Städte und Gemeinden. **Fremdsprachige** Dokumente können Sie in Deutschland auch problemlos bei einem Notar amtlich beglaubigen lassen.

Eingereichte Originalzeugnisse werden nach der Bearbeitung zurück gereicht, Originalübersetzungen auf Wunsch ebenfalls. Kopien (auch amtlich beglaubigte Kopien) verbleiben jedoch grundsätzlich in der Akte der Zeugnisanerkennungsstelle.

Deutsche Übersetzungen:

Für Zeugnisse, die vollständig in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung nicht erforderlich. Für Zeugnisse in anderen Sprachen ist zusätzlich zum fremdsprachigen Zeugnis eine deutsche Übersetzung eines öffentlich ermächtigten/vereidigten Übersetzers für die jeweilige Sprache beizufügen. Die Übersetzung kann im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie der Originalübersetzung beigelegt werden.

Öffentlich ermächtigte Übersetzer werden in Deutschland zumeist von Gerichten bestellt. Auch ein „staatlich geprüfter Übersetzer“ muss zusätzlich öffentlich ermächtigt sein. Eine Übersicht der in Deutschland öffentlich ermächtigten Übersetzer/Dolmetscher finden Sie online unter www.justiz-dolmetscher.de.

Als öffentliche Ermächtigung genügt auch der Nachweis einer amtlichen Bestellung des Übersetzers im Einzelfall, zum Beispiel durch eine Behörde oder einen Notar des ausländischen Staates, in dem der Übersetzer tätig ist.

H. Anfertigung von Fotokopien

Die Anfertigung von Kopien und ggf. amtlich beglaubigter Kopien gehört zu Ihrem Antragsgeschäft. Die Kopiergeräte der Bezirksregierung Düsseldorf sind nicht für die Anfertigung privater Kopien unserer Kunden freigegeben - auch nicht gegen Gebühr.

Wir bitten Sie daher, erforderliche Kopien in einem privaten Kopiergeschäft anzufertigen und empfehlen bei einer persönlichen Vorsprache (auch neben amtlich beglaubigten Kopien) zusätzlich die zugehörigen Originalzeugnisse mitzubringen. Wenn alle Antragsunterlagen komplett vorgelegt werden, reduziert sich auch die Bearbeitungszeit für Ihren Antrag!

I. Kosten

Für das Anerkennungsverfahren werden keine Gebühren erhoben; die Zeugnisanerkennung erfolgt kostenlos.

Sämtliche Auslagen und Aufwendungen, die einem Antragsteller z. B. für die Ausstellung von Zeugnissen, Anfertigung von Kopien, weiteren Bescheinigungen, amtlichen Beglaubigungen, für vorzulegende Übersetzungen oder als Fahrtkosten entstehen können, sind von ihm selbst zu tragen.

Die Vorlage der geforderten Dokumente gehört ebenso wie die Erteilung von Auskünften zu den Mitwirkungspflichten des Antragstellers im Verfahren und ist grundsätzlich auf seine eigenen Kosten zu erfüllen.

J. Bearbeitungszeiten

Uns ist bekannt, dass die meisten Anerkennungen der Vorlage bei Hochschulen, Ausbildungsstätten und Arbeitgebern dienen und dort üblicherweise **Bewerbungsfristen** bestehen. Dennoch bitten wir Sie, von Anfragen zum Bearbeitungsstand in den ersten vier Wochen nach Antragstellung möglichst abzusehen, da jede Anfrage zum Sachstand die eigentliche Antragsbearbeitung verzögert.

Sie können zur Verkürzung der Bearbeitungszeit beitragen, indem Sie die unter „E. Antragsunterlagen“ genannten Unterlagen **vollständig** einreichen und unser Antragsformular verwenden sowie eine regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme angeben!

Die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung erfolgt grundsätzlich so schnell wie möglich. Vollständig eingereichte Anträge können je nach Arbeitssituation eine kürzere oder längere Bearbeitungszeit als drei Wochen erfordern. Die Anträge werden chronologisch bearbeitet. Werden uns Nachweise für einen besonderen **Termindruck** (über die bekannten Bewerbungsfristen der Hochschulen hinaus) vorgelegt, so bemühen wir uns um eine termingerechte Bearbeitung.

In Einzelfällen, insbesondere bei gutachtlichen Anfragen ins Ausland, kann die Bearbeitung auch mehrere Monate in Anspruch nehmen. Nachfragen beschleunigen die Bearbeitung in solchen Fällen erfahrungsgemäß nicht.

K. Unser Produkt

Anerkennungsbescheinigung:

Über die Zeugnisanerkennung erteilen wir eine Originalbescheinigung in Papierform und versenden sie postalisch an die von Ihnen im Antrag genannte Adresse. Die erteilte Anerkennungsbescheinigung gilt nur in Verbindung mit den in ihr genannten Vorbildungsnachweisen. Über diese Gleichwertigkeitsbescheinigung hinaus erteilen wir keine weiteren Bescheinigungen oder „Zeugnisse“.

Die Anerkennungsbescheinigung ist eine Originalurkunde und sie wird nur einmal erstellt. Bitte bewahren Sie das Original sorgfältig auf und versenden Sie zu Bewerbungszwecken grundsätzlich nur Kopien.

Kopien (auch amtlich beglaubigte Kopien) von unserer Anerkennungsbescheinigung müssen Sie selbst anfertigen lassen, denn wir erteilen nur ein Original und keine weiteren Ausfertigungen.

Versand, Abholung und Weiterleitung:

Bescheide und Bescheinigungen werden von uns grundsätzlich schriftlich erteilt.

Wenn Sie Originalunterlagen nicht auf dem Postweg zurück erhalten möchten, können Sie vorab auch eine persönliche Abholung in unserem Dienstgebäude erbitten; in diesem Fall benachrichtigen wir Sie zur Abholung kurzfristig (vorzugsweise per E-Mail) über die fertige Bearbeitung.

Weitergehende Anträge bei anderen Behörden, Hochschulen oder in anderer Sache müssen Sie selbst und unabhängig von unserem Antragsverfahren stellen. Wir leiten unsere Antworten (und vorgelegte Originalzeugnisse) immer an den Antragsteller oder seinen Vertreter zurück, nicht jedoch an dritte Stellen.

L. Anerkennungskriterien

Für die bundesweite Anerkennung ausländischer Zeugnisse hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (kurz: Kultusministerkonferenz oder KMK) eine Datenbank für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise (kurz: ANABIN) erstellt.

Diese Datenbank ANABIN ist im Internet öffentlich zugänglich: unter „www.anabin.kmk.org > **Schulabschlüsse mit Hochschulzugang** > **Suchen nach Schulabschlüssen** > **[Herkunftsland]**“ können Sie die Anerkennungsvoraussetzungen hinsichtlich der Noten, Leistungsstufen oder Fächerkombination aus dem ausländischen Bildungssystem nachlesen.

Die in der Datenbank ANABIN genannten Voraussetzungen sind gemäß Runderlass des Kultusministeriums vom 19.02.1987 in Nordrhein-Westfalen unmittelbar geltendes Recht und stellen die verbindliche Rechtsgrundlage für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise mit dem Zeugnis der deutschen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife dar, soweit keine abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen bestehen.

M. Notenumrechnung

Rechtlicher Hinweis:

Schriftliche oder mündliche Auskünfte und Informationen unserer Anerkennungsstelle zur Notenumrechnung sind grundsätzlich nicht rechtsverbindlich. Sie sollen nur dazu dienen, die Umrechnung nachvollziehbar darzustellen. Eine verbindliche Notenfestsetzung erfolgt ausschließlich im konkreten Einzelfall im Rahmen der förmlichen Zeugnisanerkennung. Die Notenfestsetzung erfolgt stets nach der zum Bearbeitungszeitpunkt geltenden Rechtslage!

Gesamtnotenumrechnung:

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife) **für Studienzwecke** nehmen wir nach geltender Rechtslage nur für deutsche Staatsangehörige vor.

Im Rahmen dieser Anerkennung wird eine **Gesamtnote** festgesetzt, wenn dies zur Aufnahme eines angestrebten Hochschulstudiums in Deutschland notwendig ist und eine **Zulassungsbeschränkung** für den angestrebten Studiengang nachgewiesen wird. Sie können Ihrem Antrag zum Beispiel einen Ausdruck des angestrebten Studienganges von der Internetseite der Hochschule beifügen, aus dem die Zulassungsbeschränkung hervor geht.

Einzelnotenumrechnung:

Wenn deutsche Hochschulen in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung umgerechnete **Einzelnoten** verlangen, wenden Sie sich bitte direkt an die Zulassungsstelle der betreffenden Hochschule. Unsere Anerkennungsstelle nimmt grundsätzlich keine Einzelnotenumrechnung vor.

Werden solche Einzelnoten im zentralen Zulassungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (kurz: SfH, vormals ZVS) unter www.hochschulstart.de von Ihnen verlangt, so können Sie bei **Umrechnungsproblemen** im Online-Bewerbungsverfahren „AntOn“ das Eingabefeld „*Ich kann keine Angaben machen*“ markieren. In diesem Fall wenden Sie sich bitte ebenfalls zur Einzelnotenumrechnung direkt an die Zulassungsstelle der betreffenden Hochschule.

Keine Notenumrechnung für berufliche Zwecke:

Eine Gesamtnotenfestsetzung für andere Zwecke als zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule erteilen wir grundsätzlich nicht. Anerkennungen für berufliche Zwecke werden daher immer **ohne Notenfestsetzung** ausgesprochen.

Wenn ein Arbeitgeber eine Note zur Bewerberauswahl heranzieht und diese Note im ausländischen Bildungsnachweis nicht deuten kann, so geben wir ihm auf Wunsch Hinweise zur Notenumrechnung. Die Notenumrechnung müsste der Arbeitgeber im konkreten Fall dann selbst vornehmen.

N. Fächerbelegung/Ländermerkblätter

Keine Schullaufbahnberatung:

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die Zeugnisanerkennungsstelle keine individuelle Auswahlberatung bei der Zusammenstellung der Unterrichts- oder Prüfungsfächer vornimmt und auch keine weitergehende Beratung zur Schullaufbahn leisten kann.

Fächerwahl:

Bestehen Zweifel bei der Wahl eines Schulfaches in einem ausländischen Schulsystem in der Frage, ob es sich um ein für die Zeugnisanerkennung gefordertes **allgemeinbildendes Schulfach** handelt, so gilt der Grundsatz, dass alle Fächer, die in der deutschen gymnasialen Oberstufe öffentlicher Schulen lehrplanmäßig unterrichtet werden, auch als allgemeinbildend gelten, wenn sie im ausländischen Schulsystem gewählt wurden.

Zu den Bildungssystemen einiger Länder mit großer Fächervielfalt finden Sie in unseren Ländermerkblättern verbindliche Darstellungen und Auflistungen der in Deutschland anerkannten bzw. nicht anerkannten Schulfächer. Auch zur Erleichterung der Prüfung, ob eine bestimmte **Fächerkombination** – ggf. unter weiteren Voraussetzungen – als Hochschulreife anerkannt wird, halten wir für folgende Schulsysteme Informationsblätter bereit:

- Internationales Baccalauréat (Merkblatt)
- Internationales Baccalauréat (KMK-Beschluss)
- Kanada
- Neuseeland
- Republik Irland
- Schottland („*Scottish Qualifications Authority*“)
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (UK)
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Entsprechende Informationen zu anderen Ländern senden wir Ihnen auf Wunsch mit den Antragsunterlagen auf Anerkennung der Hochschulreife zu.

Weitere Informationen - auch zu anderen Schulsystemen - finden Sie in der Datenbank ANABIN unter „www.anabin.kmk.org“.

Vertrauensschutzregelung:

Eine förmliche Bestätigung der Fächerwahl vor Eintritt in einen ausländischen Bildungsgang ist im Einzelfall nicht erforderlich, da unabhängig von einer solchen Bestätigung später diejenige Fächerkombination anerkannt wird, die in diesem Bildungsgang nach geltender Rechtslage für die Anerkennung voraus gesetzt wird.

Sollte sich die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen nach erfolgter Fächerwahl an der ausländischen Schule verschärfen, so wird die zum Zeitpunkt der Fächerwahl geltende günstigere Regelung angewendet.

O. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Telefonsprechzeiten der Zeugnisanerkennungsstelle:	
In der Zeugnisanerkennungsstelle (Dezernat 48 der Bezirksregierung Düsseldorf) stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:	
Sachbearbeiter:	Länderzuständigkeit:
Frau Eichel telefonisch erreichbar: 0211/475-4661 montags und mittwochs (13.00 - 15.00 Uhr), dienstags und donnerstags (9.00 – 12.00 Uhr) E-Mail: gitta.eichel@brd.nrw.de	Afrika; Baltikum, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Nachfolgestaaten der Sowjetunion); Griechenland, Österreich, Schweiz, Slowakei, Tschechien, Ungarn
Herr Engels telefonisch erreichbar: 0211/475-5661 montags und mittwochs (13.00 - 15.00 Uhr), dienstags und donnerstags (9.00 – 12.00 Uhr) E-Mail: olaf.engels@brd.nrw.de	Amerika; Australien und Ozeanien; Internationales Baccalauréat; Dänemark, Finnland, Großbritannien, Malta, Niederlande, Norwegen, Irland, Island, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern (Republik)
Frau Goeres telefonisch erreichbar: 0211/475-4670 dienstags und donnerstags (9.00 – 11.00 Uhr) E-Mail: renate.goeres@brd.nrw.de	Frankreich, Polen, Rumänien
Herr Semmler telefonisch erreichbar: 0211/475-5664 montags und mittwochs (13.00 - 15.00 Uhr), dienstags und donnerstags (9.00 – 12.00 Uhr) E-Mail: heinz-juergen.semmler@brd.nrw.de	Asien; Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Italien, Kosovo, Kroatien, Luxemburg, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Türkei, Zypern (Nord)
Telefonzentrale: 0211/475-0 Telefax: 0211/475-5978	

P. Orientierungshilfen

Bei Bedarf empfehlen wir Ihnen folgende Handreichungen zur weiteren Orientierung, die Sie auch auf unserer Internetseite abrufen können:

- **Ansprechpartner in der Anerkennung von Zeugnissen und Urkunden in Nordrhein-Westfalen**
- **Wegweiser für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen und Qualifikationen**
- **Anerkennung und Berufszugang für Ingenieurinnen und Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland**
- **Wege zu Schulabschlüssen für Erwachsene**
- **Nachholen schulischer Abschlüsse und Studieren ohne Abitur**

Zur Hintergrundinformation können Sie auch die allgemeinen Rechtsgrundlagen der Zeugnisanerkennung und der Durchschnittsnotenberechnung in Nordrhein-Westfalen nachlesen:

Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise - AQVO - vom 22. Juni 1983) in der Fassung vom 15.11.1984 (SGV. NRW. 261)

Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung – QVO - vom 22. Juni 1983) in der Fassung vom 23.02.2000 (SGV. NRW. 223)

Alle Dokumente und Merkblätter finden Sie auch auf unserer Internetseite unter http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html.

Q. Anlagen:

Anbei finden Sie unser(e)

- Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen von Fotokopien
- Antragsformular auf Anerkennung der Hochschulreife

Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen von Fotokopien

Amtlich beglaubigen darf jede öffentliche Stelle im Inland oder Ausland, die ein Dienstsiegel führt.

Beglaubigen dürfen zum Beispiel:	Beglaubigen dürfen zum Beispiel <u>nicht</u> :
<ul style="list-style-type: none"> - Behörden wie die Polizei, Schulen, Universitäten, Gerichte, Stadtverwaltungen (aber: nicht jede deutsche Stadtverwaltung beglaubigt Kopien fremdsprachiger Dokumente); - Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Deutschland, die ein Dienstsiegel führen: z.B. Sparkassen, Kirchen; - Diplomatische Vertretungen: z.B. Botschaften; - Notare. 	<ul style="list-style-type: none"> - Firmen; - Übersetzer / Dolmetscher (diese können nur die Gültigkeit ihrer Übersetzungen, nicht jedoch die Gültigkeit anderer Original-Dokumente bescheinigen); - Steuerberater / Wirtschaftsprüfer; - Rechtsanwälte / Beistände; - Privatpersonen; - Vereine.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. einen **Beglaubigungsvermerk**, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift **MIT DEM ORIGINAL** übereinstimmt. Der Vermerk darf nur in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. (Andernfalls ist er zusammen mit dem eigentlichen Dokumententext zu übersetzen.)
 - Sollte ein **Beglaubigungsstempel mehrere Textalternativen** enthalten (zum Beispiel „...Urschrift/ beglaubigte Fotokopie/Fotokopie/Abschrift...“), so sind **nicht zutreffende Textteile eindeutig durchzustreichen** und eventuelle Textlücken ebenso eindeutig **auszufüllen**.
 - Befindet sich auf der **Vorder- und Rückseite eines Blattes** eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (zum Beispiel: „Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt.“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden und**
3. den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem/eine Abbildung. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Genügt die Beglaubigung diesen Anforderungen nicht, können Ihre Belege nicht anerkannt werden!

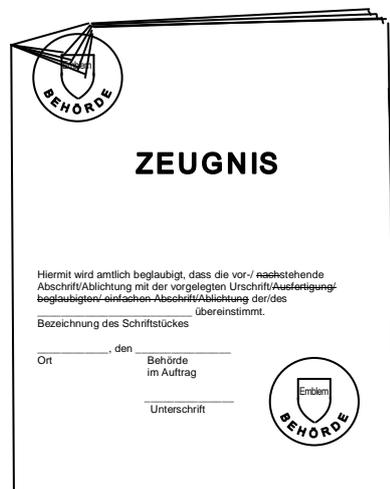
Falls die **Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern** besteht, so muss nachgewiesen sein, dass es sich um die Seiten einer Urkunde handelt. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten; **entweder**:

Sie lassen jede einzelne Seite beglaubigen. Achten Sie in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

oder:

Sie lassen die kopierten Seiten, die zu einer Urkunde gehören, zusammen beglaubigen. Dann werden alle Blätter schuppenartig übereinander gelegt, an einer geknickten Ecke geheftet und dort so überstempelt, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.

Muster:



Frau / Herr

(E-Mail-Kontaktadresse)

(Name, Vorname; ggf. Geburtsname)

(Nationalität/-en)

(Straße, Hausnummer)

(Geburtsdatum und Geburtsort)

(Postleitzahl, Ort)

Aktenzeichen:

48.01.40._____

(wenn bereits vorhanden)

<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 48 - Zeugnisanerkennungsstelle - Postfach 30 08 65 40408 Düsseldorf</p>

Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise als Hochschulreife/ Hochschulzugangsqualifikation für Nordrhein-Westfalen

Hiermit beantrage ich die Anerkennung meiner ausländischen Vorbildungsnachweise
aus _____

(Schulsystem oder Staat)

als gleichwertig mit der deutschen Hochschulreife. Ich benötige die Anerkennung für

die Aufnahme des Studiums an der _____
(Name und Ort der bevorzugten Hochschule)

für das Sommer-/Wintersemester 20___/___ in folgender Studienfachrichtung:

(Bezeichnung des bevorzugten Studienganges)

Ich bitte um Festsetzung einer Gesamtnote zur Bewerbung bei der
Hochschule bzw. SfH/Hochschulstart aus beiliegend nachgewiesenem Grund.

die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung in Nordrhein-Westfalen.

Die Anerkennung der Hochschulreife habe ich bisher in keinem anderen deutschen
Bundesland beantragt.

(Datum)

(Unterschrift)